

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg**

## **SATZUNG für die Volkshochschule Ratzeburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.03.2012 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name und Sitz**

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg.
- (2) Die Volkshochschule trägt den Namen "Volkshochschule Ratzeburg" (im folgenden VHS Ratzeburg genannt).

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die VHS Ratzeburg dient der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Jugendlichen und Kindern den Zugang zur Wissensvermittlung auf den Gebieten der Politik, Umwelt, Arbeit und Beruf, Gesellschaft, Sprachen, Gesundheit und Kultur zu ermöglichen. Die VHS bietet Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Reflexion, zur Selbstverwirklichung, beruflicher Qualifikation und zu schulischem Anschlusslernen.
- (2) Die VHS Ratzeburg ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (3) Die VHS Ratzeburg ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die VHS Ratzeburg strebt an, mit anderen Verbänden zusammen zu arbeiten.

### **§ 3**

#### **Organe**

- (1) Organe der VHS Ratzeburg sind:
  - die Leiterin/der Leiter der VHS Ratzeburg
  - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VHS Ratzeburg
- (2) Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VHS Ratzeburg werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
- (3) Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VHS Ratzeburg arbeiten in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der VHS Ratzeburg berichtet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport jeweils nach Abschluss eines Arbeitsjahres über das Arbeitsergebnis und legt die Planungen für das kommende Jahr vor.

## § 4

### Leitung und Geschäftsführung der VHS Ratzeburg und deren Aufgaben

(1) Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VHS Ratzeburg sind verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung, insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche

1. Gewinnung von Dozenten
2. Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Programmheften zum Frühjahr- und Herbstsemester
3. Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
4. Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten
5. Pflege der Internetseite
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Meldungen an das Finanzamt, den Landesverband und die Künstlersozialkasse
8. Kassenführung

## § 5

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VHS Ratzeburg erhalten für die durch ihre/seine Tätigkeiten entstandenen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg im Rahmen der Haushaltsberatung unter Einbeziehung der Empfehlungen des Landesverbandes der VHS in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS Ratzeburg freiberuflich aus.

(2) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

(3) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der VHS Schleswig-Holstein; näheres dazu regelt eine Honorar- und Entgeltordnung.

## § 7

### Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der VHS Ratzeburg kann teilnehmen, wer älter als 16 Jahre ist. Die Leiterin/der Leiter der VHS Ratzeburg kann für einzelne Veranstaltungen ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS Ratzeburg auf Antrag bescheinigt.

## § 8 Anmeldungen/Nutzungen

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit im Kurs noch Plätze frei sind. Soweit keine andere Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.
- (3) Die unterschriebene Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Entgelte.
- (4) Kurse können in der Regel nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen stattfinden. In Absprache mit den Teilnehmenden kann aber der Kurs bei kleinerer Gruppengröße und entsprechender Zuzahlung durchgeführt werden.
- (5) Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.
- (6) Abmeldungen müssen schriftlich und spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Leiterin/dem Leiter der VHS Ratzeburg erfolgen. Eine Abmeldung über die Kursleitung ist nicht wirksam.
- (7) Mit den Anmeldungen erkennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die jeweils geltenden Hausordnungen/Benutzungsordnungen für genutzte Unterrichts- und Arbeitsräume an und verpflichten sich, diese strikt einzuhalten.  
Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol sind in allen öffentlichen Gebäuden und Räumen verboten; in Schulen gilt dies auch für die Außenanlagen.

## § 9 Widerruf

### (1) Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Volkshochschule Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg.

### (2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die Vertragsparteien die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, ist insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die

Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die VHS Ratzeburg mit deren Empfang.

(3) Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

§ 10

Teilnehmerentgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS Ratzeburg wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe wird in Anlehnung an die Empfehlung des Landesverbandes der VHS Schleswig-Holstein in einer von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zu beschließenden Honorar- und Entgeltordnung festgelegt.

(2) Die Teilnehmerentgelte sind mit Einzugsermächtigung auf das Konto 116300 der Stadtkasse bei der Kreissparkasse Ratzeburg, Bankleitzahl 230 527 50 vor Kursbeginn zu entrichten. Andere Zahlungen sind nur in Ausnahmefällen und nach Entscheidung der VHS Ratzeburg zulässig.

(3) Die entstandenen Kosten für Rücklastschriften trägt der Kursteilnehmer.

(4) Eine Erstattung gezahlter Entgelte erfolgt nur für nicht zustande gekommene Kurse oder bei erfolgter frist- und formgerechter Abmeldung per Rücküberweisung nach erfolgter Lastschrift.

§ 11

Haftung

Wenn und soweit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Inanspruchnahme der VHS Ratzeburg entstehen, nicht über die Gemeindeunfallkasse und/oder dem Kommunalen Schadenausgleich ausgeglichen werden, können die Stadt Ratzeburg als Träger der VHS bzw. ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Die VHS Ratzeburg deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte, Zuschüsse von Dritten, insbesondere Landes- und Kreiszuschüsse sowie Eigenmittel der Stadt Ratzeburg.

§ 13

Verfügung

über Haushaltsmittel der VHS Ratzeburg

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der VHS Ratzeburg wird die Befugnis übertragen, in Absprache mit der Stadt Ratzeburg im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen.

§ 14  
Auflösung der VHS Ratzeburg

Die VHS Ratzeburg wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind. Über die Auflösung entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg; das Vermögen fällt an die Stadt Ratzeburg.

§ 15  
Datenverarbeitung

Die VHS Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der VHS erforderlichen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß §§ 10,11 und 12 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der VHS Ratzeburg tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 20.03.2012

gez.  
Voß  
Bürgermeister

(LS)